

Kassensicherungsverordnung 2020: Was Sie jetzt wissen müssen!



KASSE



Ab dem 01. Januar 2020 gilt die Kassensicherungsverordnung (KassenSichV). Der auch als Kassengesetz bekannte zugrundeliegende § 146a AO beinhaltet deutlich schärfere Anforderungen an Kassensysteme. Worauf es jetzt ankommt und was Sie bei Ihrer alten bzw. beim Kauf einer neuen Kasse unbedingt beachten müssen, haben wir in diesem Beitrag übersichtlich für Sie zusammengefasst.

Inhalt

1. Was bedeutet § 146a AO für heutige und künftige Kassensysteme?	3
2. Was ist eine technische Sicherheitseinrichtung (TSE)?.....	3
3. Gibt es Übergangsfristen für ältere Kassen?	3
4. Worauf sollte ich beim Kauf jetzt besonders achten?	3
5. Welche Kosten entstehen?.....	4
6. Muss ich mein Kassensystem zukünftig anmelden?	4
7. Was passiert, wenn mein Kassensystem und/oder die TSE ausfällt?	4
8. Was bedeutet die Belegausgabepflicht in der Kassensicherungsverordnung?	4
9. Kann ich einen Beleg auch digital übermitteln?	4
10. Erstmal abwarten oder doch jetzt zuschlagen?	5
11. Wie kann CULINARO Kasse mir helfen?.....	5



1. Was bedeutet § 146a AO für heutige und künftige Kassensysteme?

Durch das [Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen](#) – so die vollständige Bezeichnung – ist Folgendes geregelt: Daten, die mithilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems, in diesem Fall also einer elektronischen Registrierkasse, erfasst werden, sind ab dem 01.01.2020 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen. Diese Daten sind der Finanzverwaltung anlässlich einer Außenprüfung oder einer Nachschau über eine einheitliche digitale Schnittstelle (§ 4 KassenSichV) zur Verfügung zu stellen.

2. Was ist eine technische Sicherheitseinrichtung (TSE)?

Eine TSE ist eine technische Sicherheitseinrichtung. Sie garantiert, dass die im Kassensystem aufgezeichneten Daten vollständig und richtig übergeben werden. Die TSE kann sowohl physisch (als Gerät) als auch cloudbasiert zur Verfügung gestellt werden. Sie muss vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert und abgenommen worden sein. Entweder gibt es also eine TSE vom Kassenanbieter selbst, oder aber über einen externen Hersteller bzw. Anbieter. Bisher sind nur sehr wenige TSE-Lösungen am Markt verfügbar.

3. Gibt es Übergangsfristen für ältere Kassen?

Ja, aber nur für bestimmte Kassentypen und nur in geringem Umfang. Im Gesetz heißt es dazu:

Nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschaffte Registrierkassen, welche die Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010, BStBl I 2010, 1342 erfüllen, aber bauartbedingt nicht aufrüstbar sind, so dass sie die Anforderungen des § 146a AO nicht erfüllen, dürfen längstens bis zum 31.12.2022 weiterhin verwendet werden (Art. 97 § 30 Abs. 3 EGAO). Die Nachweise des Vorliegens dieser Voraussetzungen sind für die jeweils eingesetzte Registrierkasse der Verfahrensdokumentation beizufügen. Von der Ausnahmeregelung des Art. 97 § 30 Abs. 3 EGAO sind PC-Kassensysteme nicht umfasst.

Das bedeutet konkret: Wer eine Kasse vor 2010 angeschafft hat, sollte sich schnellstmöglich ein neueres Modell zulegen. Wessen Kassensystem nach 2010 angeschafft wurde, der sollte bei seinem Hersteller nachfragen, ob dieser ab 01.01.2020 eine TSE anbieten kann.

4. Worauf sollte ich beim Kauf jetzt besonders achten?

Garantiert mir mein aktueller Kassenanbieter oder -hersteller, dass ich meine Kasse auch über 2020 hinaus nutzen kann? Egal wie und egal welche TSE man nutzt: Seriöse Anbieter sollten in der Lage sein, Ihnen eine Garantie zu geben, dass es hinsichtlich Ihrer Kasse auch künftig zu keinerlei Problemen mit dem Finanzamt kommt.



5. Welche Kosten entstehen?

Klar ist: Ganz gleich, ob Ihr Anbieter eine eigene TSE entwickelt oder auf einen externen Anbieter zurückgreift – es entstehen erhebliche Kosten für die Zertifizierung. Von daher ist davon auszugehen, dass diese Kosten im Zweifelsfall auf den Endkunden – also Sie – umgeschlagen bzw. weitergeben werden.

Unsere Empfehlung: Suchen Sie sich ein Kassensystem mit Modulen, das Sie monatlich bezahlen, flexibel erweitern und einfach kündigen können. So haben Sie Ihre Kosten besser im Griff und können schnell reagieren.

6. Muss ich mein Kassensystem zukünftig anmelden?

Ja, das müssen Sie! Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme muss die Kasse laut Gesetzestext beim zuständigen Finanzamt angemeldet werden. Dies betrifft insbesondere den Typ, das Modell, Seriennummer, Zertifizierungs-ID der TSE und auch den Einsatzort.

Kassensysteme, die vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden, müssen bis spätestens 31.01.2020 dem Finanzamt gemeldet werden. Gleiches gilt übrigens auch für die Außerbetriebnahme von Kassensystemen.

7. Was passiert, wenn mein Kassensystem und/oder die TSE ausfällt?

Alle Ausfallzeiten und der Grund müssen vom Steuerpflichtigen, also von Ihnen als Kassensystem-Nutzer, dokumentiert werden. Fällt zum Beispiel nur die TSE und nicht die Kasse aus, muss das auf dem Beleg (Rechnung) sichtbar sein. Hier ist also der Hersteller des Kassensystems in der Pflicht. Die gültige Belegausgabepflicht entfällt dabei jedoch nicht!

Die Kasse kann also dann vorübergehend weiter genutzt werden. Sie müssen aber dafür Sorge tragen, dass die TSE wiederhergestellt wird bzw. dass Sie alles dafür getan haben, den Ausfall zu melden bzw. zu beheben.

8. Was bedeutet die Belegausgabepflicht in der Kassensicherungsverordnung?

Jedem Kunden muss zwingend ein Kassenbeleg ausgehändigt werden! Info- oder Zwischenrechnungen sowie das Zeigen des Gesamtbelegs auf dem Kassenbildschirm oder auf der mobilen Kasse reichen dann nicht mehr aus!

9. Kann ich einen Beleg auch digital übermitteln?

Ja, das ist möglich. Ein Beleg bzw. eine Rechnung kann dem Gast elektronisch übermittelt werden, wenn er damit einverstanden ist. Es besteht keine Pflicht zur Empfangsbestätigung.



10. Erstmal abwarten oder doch jetzt zuschlagen?

Wenn Sie sich dazu entschieden haben, ein neues System anzuschaffen, sollten Sie auf jeden Fall jetzt schon bestellen bzw. kaufen! Aufgrund der gravierenden Veränderungen ab 01.01.2020 ist mit einer Fülle von Aufträgen bei den Kassenanbietern zu rechnen. Diese werden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht alle Bestellungen gleichzeitig abarbeiten und termingerecht installieren können. Lange Wartezeiten sind die Folge, die dem Finanzamt gemeldet werden müssen. Beauftragen Sie Ihren Hersteller daher so früh wie möglich, am besten sofort!

11. Wie kann CULINARO Kasse mir helfen?

CULINARO Kasse bietet eine umfassende Betreuung und verschiedene Lösungen rund um die Fiskalisierung. Eine davon ist beispielsweise der EPSON TM-M30F, also ein Bondrucker inklusive TSE Modul. Damit ist Ihr Betrieb weiterhin finanzamtkonform. Die Handhabung ist enorm einfach – Sie werden die TSE nicht einmal merken.

Egal ob Drucker oder Cloud-TSE: Die Einrichtung erfolgt mit wenigen Klicks. Die Bereitstellung der Daten für die Kassenanmeldung stellen wir für Sie übersichtlich in der Cloud zur Verfügung. Die Datenarchivierung erfolgt ebenfalls komplett in der Cloud und die TSE wird täglich ausgelesen. Alle Exporte für Prüfungen erhalten Sie zentral und einfach.